

Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 45 Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

§ 45 BDSG hat Datenverarbeitern eine Übergangsfrist gewährt, um den technischen und organisatorischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Umstellung der Datenverarbeitung auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen des BDSG 2001 ergeben konnten. Aufgrund des Ablaufs der Übergangsfristen in den Jahren 2004 und 2006 hat die Vorschrift mittlerweile keine praktische Bedeutung mehr. 1